

in dieser Position einen angemessenen Beitrag zur bessern Erziehung und Ausbildung des Volks im Allgemeinen erblickte.

Daher die Deputation auch diesmal die Bewilligung obestehender Summe empfiehlt.

Präsident Braun: Ich frage: ob Jemand hierüber zu sprechen wünscht? Die Deputation bevortwortet die Bewilligung der Position unter 54 von 9,380 Thlr. für den Soldatenkindererziehungsfonds. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage ihrer Deputation beistimme? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

Position 55.

Militärstrafanstalt.

Sowohl der Personaletat, als die Gehalte und der übrige Aufwand sind ganz gleich dem des Budgets der letzten Finanzperiode. Die Anstalt selbst gründet sich auf das Militärstrafgesetz, muß daher so lange als dieses fortbestehen.

Die Deputation trägt daher auf Bewilligung der geforderten

2,354 Thlr. 14 Ngr. 1 Pf., einschließlich

11 = 24 = 2 = transitorischen Ugiobedarfs,

an.

Präsident Braun: Ich frage: ob Jemand hierüber das Wort begehrt? Wenn das nicht der Fall ist, frage ich die Kammer: Will sie die Position unter 55 in der von der Deputation beantragten Maaße bewilligen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

Position 56.

Fonds zu verschiedenen Nebenbedürfnissen.

Dieselben bestehen

a) in Bestreitung des Aufwandes für Ermiethung von Exercierplätzen, Reitbahnen, Uebungsplätzen, Unterrichtslocalen, Hospitälern, Krankenstuben, Arrestbehältnissen, Pulvermagazinen, Wirthschaftsbureaux, Montirungskammern und dergleichen.

Auch werden von denselben die Beichtgelder, die Beerdigungskosten, das Postporto bestritten.

b) Die zweite Abtheilung dieser Gelder wird für die Beleuchtung und Heizung der Wachten, Hospitäler, der Militär-apotheke, der Oberkriegs- und Stabs- und Gouvernementsgerichtslocale verwendet.

Für die Zwecke unter a. werden

10,000 Thlr. — —,

für die unter b.

3,712 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf.

postulirt. Es ergibt sich gegen die frühere Bewilligung eine Ersparniß von 35 Thlr. 29 Ngr. 2 Pf., indem eine Entschädigung von Holzdeputat, welches der Stückgießereinspector Schroettel bezog, in Wegfall gekommen ist.

Der Bedarf ist früher nachgewiesen worden. Der letzte Rechenschaftsbericht zeigt allerdings, daß 5,453 Thlr. 21 Ngr. — in der abgelaufenen Finanzperiode bei dieser Position erspart worden sind, indem man nur auf Gewährung der dringendsten Bedürfnisse sich beschränkt hat. Hofft man auch, daß es in der bevorstehenden Finanzperiode dem Ministerium gelingen werde, bei der vorliegenden Position die darauf verwiesenen Ausgaben wiederum zu bestreiten, ohne die dafür bewilligten Fonds zu erschöpfen, so hat doch die Deputation von einer Abminderung des Postulats abgesehen, sondern schlägt im Vertrauen zu der angemessenen Gehahrung des Kriegsministeriums

mit den ihm überwiesenen Geldmitteln die Bewilligung der postulirten

13,712 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf.

der Kammer vor.

Präsident Braun: Wenn Niemand hierüber zu sprechen wünscht, frage ich die Kammer: Will sie die von der Deputation empfohlenen 13,712 Thlr. 4 Ngr. 5 Pf. für die Fonds zu verschiedenen Nebenbedürfnissen bewilligen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. d. Planitz:

Position 57.

Vergütung für Militairleistungen.

Das vorliegende Postulat von 33,000 Thlr. — — erscheint 5,000 Thlr. — — höher, als bei der letzten Bewilligung. Das Kriegsministerium gründet dieses Mehrerforderniß auf die in Folge des Gesetzes vom 11. September 1843, §. 15 und 16 eingetretenen Vergütungserhöhungen für Quartier und Speiseportionen. Es würde mithin nach dem Voranschlage

21,000 Thlr. — — zu ordonnanzmäßiger Vergütung für

Unterbringung und Verpflegung der Truppen auf Marschen und Commandos, so wie bei den jährlichen Zusammenziehungen, 10,000 Thlr. — — zu Vergütung für früher unentgeltlich zu leistende Führen,

2,000 Thlr. — — zu Bestreitung des Aufwandes für Unterhaltung der Wachten außerhalb Dresden, der Arrestbehältnisse und Unterrichtslocale zu verwenden sein.

Obschon die Deputation in den im Gesetz vom 11. September 1843 ausgesprochenen Bestimmungen die genügende Begründung eines zu gewartenden Mehraufwandes anerkennen mußte, glaubte sie dennoch bei der vorliegenden Position eine Abminderung beantragen zu können, da der Rechenschaftsbericht eine ziemlich bedeutende Ersparniß in der Finanzperiode vom Jahre 1840 bis mit 1842 gerade bei dieser Position nachweist. Es wurde jedoch von den Königlichen Herren Commissarien der Deputation eingehalten, daß diese Ersparniß in einer Finanzperiode gemacht worden sei, wo erstens die Bewilligung für diese Position beinahe in gleicher Höhe des jetzigen Postulats mit 32,500 Thlr. — — erfolgt sei, und zweitens auch noch im Jahre 1842, des allgemeinen Nothstandes wegen, keine Zusammenziehung der Truppen stattgefunden habe, weshalb allein in diesem Jahre 20,000 Thlr. — — weniger zur Verwendung gekommen wären, was allerdings von bedeutendem Einfluß auf die gemachten Ersparungen gewesen sei, aber freilich nicht zur Norm dienen könne. Es habe dagegen wieder im Jahre 1843 eine Ueberschreitung der Position stattgefunden und in diesem Jahre werde ebenfalls eine solche erfolgen, obschon man, um diese zu vermeiden, die drei Reiterregimenter ausnahmsweise nicht mehr habe cantonniren lassen.

Die Deputation wurde durch diese Angaben bewogen, von ihrer früher gefaßten Ansicht wieder abzugehen, und gelangte vielmehr nach Einsicht der ihr vorgelegten hierauf Bezug habenden Mittheilungen zu der Ueberzeugung, daß die hier vormaltenden Verhältnisse eine Abminderung des Postulats unzulässig erscheinen ließen.

Sie beantragt daher, die geehrte Kammer wolle für diese Position

33,000 Thlr. — —

bewilligen.

Abg. Haden: Bei dieser Position halte ich mich der hohen Staatsregierung zu Danke verpflichtet, daß dieselbe den von der vorigen Ständerversammlung gestellten Antrag, die Trup-